

Eitorf, den 13.12.2007

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	28.01.2008
Rat der Gemeinde Eitorf	25.02.2008

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Rat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf betr. die §§ 1 bis 15 und 17 bis 19

2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Rat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf betr. § 16

Begründung:

Am 17. Oktober 2007 ist das GO-Reformgesetz und damit die geänderte Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Das Änderungsgesetz, eine vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund erstellte Übersicht über die wesentlichen Änderungen und eine verbale Zusammenfassung wurden dem Rat im Herbst zugesandt.

Die Änderungen haben in Teilen Auswirkungen auf das gemeindliche Ortsrecht, u.a. auf die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf wurde dementsprechend überarbeitet und liegt als Anlage bei. Die geänderten Passagen wurden jeweils in Fettdruck hinter die bestehenden Regelungen angefügt und – soweit sich dies angeboten hat – mit zusätzlichen Alternativen versehen, über die der Rat zu entscheiden hat.

Nachfolgend einige Anmerkungen zu den Änderungen in der Hauptsatzung mit Verweisung auf die GO-Abschnitte oder sonstige Gründe, die zu Änderungsvorschlägen geführt haben:

Abschnitt, § Hauptsatzung	Grund für Änderung, Abschnitt, § in neuer GO	Erläuterungen
§ 12 Abs. 3	§ 45 GO	Wesentliche Änderung, da nun auch „offiziell“ der Anspruch auf Sitzungsgeld für stellv. Ausschussmitglieder – auch für Fraktions-sitzungen – gilt. Hierzu gehören auch „Teile“ der Fraktion. Da-durch, dass es vermehrt auch Kommissionen, Unterausschüsse etc. bestehen, sollte Klarheit geschaffen und von der berechtigten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Gremien, für die Sit-zungsgeld gezahlt wird, weiter zu definieren.
§ 12 Abs. 5	§ 56 GO	Neben Fraktionen gibt es nun auch die „Gruppe“. Für diese – wie auch für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehö-ren, besteht nun ebenfalls der Anspruch auf Zuwendungen. Diese sind unterschiedlich proportioniert. Die in § 56 Abs. 3 GO genann-ten Möglichkeiten wurden in den Satzungsentwurf – in Teilen mit Alternativen – eingearbeitet. Unter Beachtung der im Gesetz genannten Mindestgrenzen hat der Rat nun über die Höhe der Gruppenzuweisungen und Art oder Höhe der Zuweisungen für Einzelmitglieder zu entscheiden.
§ 16	§ 73 Abs. 3 GO	Die Neuregelung enthält grundsätzlich die ausschließliche Kompe-tenz des Bürgermeisters über dienstrechtliche und arbeitsrechtli-che Entscheidungen. Insofern sind die bisher in der Hauptsatzung geregelten Sachverhalte seit Inkrafttreten des Reformgesetzes nichtig. Die Neuregelung orientiert sich an dieser Tatsache, wobei als Alternative die ebenfalls in § 73 Abs. § GO angebotene „Ein-vernehmensregelung“ bei Bediensteten mit Führungsfunktion im Satzungsentwurf angeboten wird. Der Rat hat zu entscheiden, in welcher Form die Neuregelung in der Hauptsatzung erfolgt. Ergänzend einige Informationen hierzu: Führungskräfte: <ul style="list-style-type: none"> - Leitung einer Organisationseinheit - unmittelbare Unterstellung Bürgermeister oder - unmittelbare Unterstellung Beigeordnetem oder - unmittelbare Unterstellung funktional vergleichbarer Be-diensteter - Ausnahme: Referenten, Pressereferenten etc. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis verändern, Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> - Beförderung/Eingruppierung - Versetzung in den Ruhestand (Beamte) - Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Ar-beitsverträgen
§ 17	§ 73 Abs. 1	Geschäftskreis des Beigeordneten. GO sieht bei den Geschäftskreisen des Beigeordneten ein Einver-nnehmensgebot vor, andernfalls Ratsbeschluss. Dies ist ohne Re-gelungsvorbehalt durch die Hauptsatzung festgelegt. Insofern er-übrigt sich eine Passage in der Hauptsatzung. Der Abs. 2 ist zu streichen.
§ 18		Der Änderungsvorschlag bezieht sich nicht auf die neue Gemein-deordnung. Die Überlegungen hinsichtlich einer Seitenbegrenzung und Kostenbeteiligung am Mitteilungsblatt, haben zu Überlegun-gen geführt, die oft sehr umfangreichen amtlichen Bekanntma-chungen nicht mehr hierüber zu veröffentlichen. Die Aushangtafel im Rathaus ist ausreichend, sofern an anderer Stelle hierauf hin-gewiesen wird. Dies könnte durch Presseveröffentlichungen und

		vor allem das Internet geschehen. Es ist daher zu überlegen, die Form der amtlichen Bekanntmachungen generell zu überdenken.
--	--	--

Hinweis zum Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters:

Das Stimmrecht des Bürgermeisters gilt nicht für § 58 Abs. 1 (Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse). § 16 der Hauptsatzung sieht ggf. eine Beteiligung des Rates oder des Hauptausschusses bei den dienstrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Führungskräfte vor. Dies fällt zweifelsfrei unter die Befugnisse der Ausschüsse und entzieht dem Bürgermeister somit das Stimmrecht. Daher sind zwei Beschlüsse zu fassen, da dem Bürgermeister das Stimmrecht über die Hauptsatzung insgesamt zusteht.

Konkret ist über folgende Alternativen zu entscheiden, im Bedarfsfall sind Einzelbeschlüsse zu fassen.

	Vorschrift	Regelung	Alternative 1	Alternative 2
1.	§ 12 Abs. 5	Auslagenersatz für „Gruppen“	Betrag wie vorgeschlagen	Folgende Betrag: _____
2.	§ 12 Abs. 5	Sachmittel für einzelne fraktionslose Ratsmitglieder	Sachmittel wie vorgeschlagen	Finanzielle Zuwendungen bis zur angegebenen Grenze in Höhe von: _____
3.	§ 16	Dienstrechtliche Entscheidungen	Dienstrechtliche Entscheidungen durch den Bürgermeister	Aufnahme der Einvernehmensregelung unter Hinzufügung Abs. 2 BM mit Rat (oder HA), BM nicht stimmberechtigt
4.	§ 18	Öffentliche Bekanntmachungen	Bisherige Fassung (Amtsblatt) beibehalten	Neuregelung, Bekanntmachungen durch Aushang

Anlage(n)

Entwurfssatzung der Hauptsatzung